

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Landkreis Vorpommern-Rügen
 Der Landrat
 Unterhaltsvorschussstelle
 Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund

Eingangsstempel der Unterhaltsvorschussstelle:

Aktenzeichen:

Hinweis: Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt!

1 Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind ab

1.1 Persönliche Angaben zum Kind für das Leistungen beantragt werden

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Anschrift Straße Haus-Nr.
 PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat:
 Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis? nein ja* gültig bis

Familienstand des Kindes ledig sonstiger*:

1.2 Wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat: Angaben zu Schulbesuch, Ausbildung, etc. des Kindes*

Schulbesuch, Klassenstufe: Ausbildung bzw. Studium Erwerbstätigkeit

sonstiges:

Name der Schule bzw. Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers

Ort

1.3 Angaben zum Aufenthalt des Kindes

bei der Mutter bei dem Vater

bei einer anderen Person: seit

in einer Einrichtung der Jugendhilfe* seit

regelmäßig auch beim anderen Elternteil Anzahl der Tage pro Woche:

Für nähere Angaben verwenden Sie bitte das Beiblatt bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles.

1.4		Angaben zur Vaterschaft			
Wurde der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			
Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			
beteiligtes Jugendamt (Ort, Ansprechpartner/-in, Aktenzeichen)					
2		Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt			
2.1		Persönliche Angaben			
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname					
Geburtsdatum				Geburtsort	
Anschrift		Straße			Haus-Nr.
		PLZ	Ort		
Staatsangehörigkeit					
Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*		gültig bis	
E-Mailadresse (freiwillige Angabe)		Telefonnummer (freiwillige Angabe)			
ausgeübter Beruf (freiwillige Angabe)					
Bruttoeinkommen mtl.		€		Steuerklasse	
Familienstand		<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet	
		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt		seit	
		<input type="checkbox"/> geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben		seit	
Unterbringung		<input type="checkbox"/> Der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner ist voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim, Krankenhaus)			seit
Die Ehegatten/Die eingetragene Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (<u>gleichgeschlechtliche</u> Lebenspartner) leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht. Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.					
3		Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt			
3.1		Persönliche Angaben			
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname					
Geburtsdatum				Geburtsort	
verstorben am		Wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist, bitte weiter ab Nr. 6			

Anschrift	Straße				Haus-Nr.	
	PLZ		Ort			
Ist der Elternteil in der Regel an einem anderen Ort, als unter der oben genannten Anschrift anzutreffen? Wenn ja, wo? (z.B. bei den Eltern)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Name und Anschrift				
Staatsangehörigkeit						
E-Mailadresse				Telefonnummer		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt	seit		<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	
	<input type="checkbox"/> geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben				seit	
Unterbringung	<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim)				seit	
3.2	Ausbildung, beruflicher Werdegang weitere Angaben siehe Anlage 1 zum Antrag					
Schulabschluss						
Ausbildung / Studium						
bisheriger beruflicher Werdegang						
derzeit beschäftigt bei				als		
Selbstständig tätig als						
Erwerbseinkommen seit				in Höhe von		€
Krankenversichert bei						
3.3	Bezug von Einkommensersatzleistungen, Renten					
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Rente	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Grundsicherung nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
3.4	Sonstiges Einkommen und Vermögen					
Mieteinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Zinseinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Sonstige Einnahmen aus Vermögen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Vermögen (Immobilien, Kfz, Sparguthaben, Bankkonten, Sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.)						

4	Weitere <u>gemeinsame</u> Kinder				
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kind lebt bei					
5	Unterhaltsverpflichtung und -zahlung				
5.1	Unterhaltstitel				
Ist der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Bezeichnung des Titels			vom		
Gericht/ Jugendamt/ Notar					
Das Original der vollstreckbaren Ausfertigung ist vorzulegen!					
5.2	Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen				
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es <u>nicht</u> lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am*				in Höhe von	€
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen? <small>(z.B. Kosten der Unterkunft, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)</small>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			in Höhe von	€
		Art			
5.3	Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes				
Hat das Jugendamt bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes bisher bereits unterstützt?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Behörde					
Anschrift	Straße			Haus-Nr.	
	PLZ		Ort		
Aktenzeichen			Telefonnummer		
Wurde eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Name, Vorname					
Anschrift	Straße			Haus-Nr.	
	PLZ		Ort		
Aktenzeichen			Telefonnummer		

Welche Bemühungen haben Sie unternommen, um Unterhaltszahlungen zu erhalten?						
Folgende Maßnahmen wurden zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes eingeleitet (z. B. Ermittlung des Aufenthaltsortes, Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Klage, Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht etc.):						
6	Leistungen von anderen Stellen					
6.1	Kindergeld oder vergleichbare Leistungen					
Kindergeld nach dem Einkommensteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
sonstige kindergeldähnliche Leistung (z. B. Auslandskindergeld, Kinderzulage)						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*
Diese Leistung erhält		<input type="checkbox"/> betreuender Elternteil	<input type="checkbox"/> anderer Elternteil	<input type="checkbox"/> andere Person:		
6.2	Einnahmen des Kindes					
Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€	
Einnahmen aus Vermögen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€	
Waisenbezüge	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€	
Sonstige Unterhaltersatzleistungen (z. B. Schadensersatz)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€	
6.3	sonstige Leistungen					
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)?						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Grundsicherung nach dem SGB XII?						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*
7	Bisheriger Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)					
Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss beantragt?						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*
Wenn ja, bitte die zuständige Stelle und ggf. den Leistungszeitraum angeben.						
8	Bankverbindung					
Kontoinhaber/-in						
IBAN (22-stellig)						
BIC (11-stellig)						
Kreditinstitut						

* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgezahlt werden müssen.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund gck JY XYa 'cVWbhYf' ausgetauscht werden. Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes eines anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

Anlage 1 zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(freiwillige Angaben siehe Antrag Punkt 3.2)

Name, Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zum anderen Elternteil des Kindes:

Name, Vorname

Geburtsdatum/-ort

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen hilfreich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Schulabschluss:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Realschule (regionale Schule - mittlere Reife) | <input type="checkbox"/> keinen Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Gesamtschule | <input type="checkbox"/> Sonderschule (Förderschule) |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium (Abitur) | <input type="checkbox"/> Hauptschule (berufliche Reife) |
| <input type="checkbox"/> Schulart nicht bekannt | |

Berufsausbildung:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> nicht bekannt |
| <input type="checkbox"/> Lehre als _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Fachschulausbildung als _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Studium mit Fachrichtung _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |

Ausbildung/Studium anerkannt in: Deutschland

- Ausbildung/Studium dauert noch an

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

Seit / von: _____ bis: _____

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

- Beendigung aufgrund: Kündigung des Arbeitgebers Ablauf des Zeitvertrages
 Aufgabe der Selbstständigkeit eigene Kündigung

Gründe für die Beendigung (z. B. Betriebsaufgabe oder Betriebsverkleinerung):

arbeitslos seit: _____ Bezug von: ALG I ALG II (Hartz IV)

arbeitsunfähig erkrankt seit: _____ Krankengeld

erwerbsunfähig seit: _____ Rente Sozialhilfe

Leistungsstelle (z. B. Jobcenter, Rententräger): _____

Höhe der Leistungen monatlich ca.: _____ €

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit (netto) aus Vermietung / Verpachtung

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterung: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus / Eigentumswohnung / unbebautes Grundstück (auch im Ausland !))

Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei: _____

Sparguthaben bei: _____

Wertpapiere (Aktien / Fondsanteile) bei: _____

Girokonto bei: _____

IBAN: _____ BIC: _____

(bei deutschen Banken einschließlich DE immer 22 Stellen)

PKW Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert: _____ €

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung: _____ % keine bekannt

Sonstiges: _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

	Name des Berechtigten	Geburtsdatum	Höhe des Unterhalts in €
1			
2			
3			
4			

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt Schuldnerberatung: _____

Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen nutzen Sie bitte ein Extrablatt.

Ich kann keine Angaben machen, weil: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Beiblatt bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles:
(für jedes Kind bitte eine extra Erklärung beifügen)

Name u. Vorname, Geb. Datum Kind für das Unterhaltsvorschuss beantragt wird

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
- Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
- Sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.).

Wir fordern Sie auf schriftliche Vereinbarungen in Kopie beizufügen.

1 Das Kind besucht den anderen Elternteil wie folgt:

- | | | |
|------------|-----------------------------------|--|
| Montag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Dienstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Mittwoch | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Freitag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Samstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Sonntag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |

2 Die Regelung ist

- wöchentlich 14 tägig
- es gibt folgende Regelung _____

3 Es treffen keine der oben genannten Punkte zu, weil:

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bewusst, dass der andere Elternteil zu diesen Angaben befragt werden kann.

_____, Datum _____

Unterschrift Antragsteller/-in

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn das Kind:

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der:
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in) dauernd getrennt lebt,
 - oder dessen Ehegatte/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der im Punkt 3 genannten Höhe erhält. Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigte Ausländer: EU - Bürger, Staatsangehörige oder Schweiz, Islands, Lichtensteins, Norwegens).
- d) durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann (gilt für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres)
- e) der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von mindestens 600 Euro (Brutto) bezieht

2 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist, oder heiratet (Eheschließung mit dem anderen Elternteil oder auch mit einer anderen Person) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt oder eingeht, oder
- bei zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei der anderen Familie befindet, oder
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder wenn der andere Elternteil die Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist oder
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann und/oder

- der alleinerziehende Elternteil selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 € (Brutto) verfügt

3 Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des monatlichen Mindestunterhalts* (§ 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB) gezahlt, mindestens jedoch monatlich in Höhe von 342 Euro für ein Kind, dass das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, in Höhe von 393 Euro für ein Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Höhe von 460,00 Euro für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende (ganze) Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält.

Es ergeben sich hieraus ab dem 01. Januar 2017 bzw. ab dem 01. Juli 2017 die folgenden Leistungsbeträge:

- Kinder im Alter vom Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre) → monatlich 342,00 € abzüglich 192,00 € = 150,00 €*,
- Kinder im Alter vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (6 -11 Jahre) → monatlich 393,00 € abzüglich 192,00 € = 201,00 €*,
- Kinder im Alter vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (12-17 Jahre) → monatlich 460,00 € abzüglich 192,00 € = 268,00 €*.

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind, dies sind z.B. Beiträge für die Musikschule, für den Schwimmunterricht, für Kindergarten, oder Kindertagesstätten, o.ä.) sowie Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes.

Berücksichtigt wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Erhält der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil ein Einkommen gemäß Einkommenssteuergesetz von mehr als 600,00 € (Brutto) monatlich, ist die Zuständigkeit der Unterhaltsvorschusskasse gegeben. Erhält der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil kein Einkommen und bezieht Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch, ist die Zuständigkeit für Kinder ab dem 12. Lebensjahr beim zuständigen Kommunalen Jobcenter gegeben. Bei der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das Einkommen nicht berücksichtigt.

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 € werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur anteilig gezahlt.

(*) vorbehaltlich gesetzlicher Veränderungen und gesetzlichen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

4 Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt (bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes).

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die im Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Dies gilt nicht für Antragstellungen bis 31. Juli 2017, wenn das Kind schon einmal für 72 Monate Leistungen erhalten oder das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat.

5 Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie u. a. beim Fachgebiet Unterhaltsvorschuss oder in den Bürgerservicecentren des Landkreises Vorpommern-Rügen und auf der Landkreis-Seite im Internet www.lk-vr.de.

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes.

6 Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- Personalausweis oder Reisepass der Antragstellerin/des Antragstellers
- Haushaltsbescheinigung (Die Haushaltsbescheinigung bescheinigt, wer mit wem in einem Haushalt zusammen wohnt). Diese Bescheinigung stellt das Einwohnermeldeamt aus.
- Geburtsurkunde des Kindes
- bei Ausländern: gegenwärtiger Aufenthaltstitel
- Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil),
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) im Original der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben und/oder Nachweis Steuerklassenwechsel (Finanzamt)
- Scheidungsurteil/ Scheidungsbeschluss (Aufhebungsbeschluss)
- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt,
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils,
- Nachweise über den Bezug Halbwaisenrente (Rentenbescheid).
- Nachweise über laufende Unterhaltszahlungen; über die letztmalig geleisteten Unterhaltszahlungen
- Nachweise über frühere Bewilligungszeiträume von UVG-Leistungen
- Vollständiger aktueller SGB-II-Bescheid für den Monat der Antragstellung (Betrifft nur Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres)
- Nachweise über das Einkommen des Kindes, wenn dieses sich in Berufsausbildung befindet (Ausbildungsentgelt, Berufsausbildungsbeihilfe, Schulbescheinigung o.ä.)

7 Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen unverzüglich alle Änderungen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner) eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammen zieht
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt,

- wenn sich die bisherigen Unterhaltszahlungen ändern,
- wenn sich die Anschrift oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Bitte teilen Sie die (Wieder-) Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil vorab mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen.

8 In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
 - wenn nach Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind (siehe Punkt 7),
 - der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
 - wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (siehe Punkt 3).
- Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

9 Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

10 Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil - bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen - zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.